

Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen („7. VStÄndG“) und zur Umsetzung der Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems („Verbrauchssteuer-Systemrichtlinie“)

Die Intention des Richtliniengebers zur Änderung der Verbrauchssteuer-Systemrichtlinie und in der Folge das 7. VStÄndG ist grundsätzlich begrüßenswert. Die Vereinfachung von innereuropäischen Versandhandelslieferungen wird vorangetrieben. Auch sollen nach dem System der Verbrauchsteuern nicht gewollte Steuerentstehungen zukünftig vereinzelt verhindert oder wieder rückgängig gemacht werden. Bei der Umsetzung ist jedoch mit nicht zu unterschätzendem Mehraufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu rechnen. Ein nennenswerter Bürokratieabbau ist gerade nicht zu erwarten. Zusätzlich ist eine Verschärfung der Steueraufsicht erkennbar. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die deutsche Zollverwaltung zieht sich hierbei jedoch immer mehr aus ihrer Kontrollverantwortung zurück. Dabei wird die Einhaltung der Überwachung der gesetzlichen Vorschriften zunehmend in den Verantwortungsbereich der Wirtschaftsbeteiligten übertragen. Die Aufwände für Implementierung neuer Regularien und interner Kontrollsysteme zur Gewährleistung von Compliance-Standards steigen stetig. Die Folgen der erhöhten Steueraufsicht durch das 7. VStÄndG werden sich ebenfalls in Form von Aufwand bei den Wirtschaftsbeteiligten niederschlagen.

Der jetzt schon stark regulierte und überwachte Verbrauchssteuerverkehr wird durch die obligatorische Nutzung des EMCS-Systems für Erzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs einer strengeren Überwachung unterzogen. Auch unbedeutende Verfahrensfehler bei der Anwendung dieses IT-Systems werden durch die Zollverwaltung erfahrungsgemäß unverzüglich mit einer Steuerentstehung geahndet. Das ist insofern bedenklich, da der Verbrauch von Erzeugnissen die Voraussetzung für eine Steuerentstehung ist und gerade nicht jede Unregelmäßigkeit zu einer solchen führen soll. Der europäische Verordnungsgeber hat im Bereich des Zollrechts diesen gesetzgeberischen Willen bereits umgesetzt und mit weitreichenden Tatbeständen einer „Nichtentstehung“ oder eines „Erlöschens“ von Steuerschulden reagiert. Dieser Gedanke findet sich auch in den Erwägungsgründen zur Verbrauchssteuer-Systemrichtlinie wieder. So wird im 8. Erwägungsgrund ausdrücklich festgehalten, dass die Steuer auf den Verbrauch von Waren erhoben wird. Sie soll demnach nicht erhoben werden, wenn die Waren verloren gegangen sind. Soweit die Umsetzung der Intention des Richtliniengebers dadurch erfolgen soll, dass Verbrauchsteuern auf verlorene Waren erlassen oder erstattet werden, so wird dieses Verfahren dem Willen des Richtliniengebers nicht gerecht. Erlass und Erstattung sind zwangsläufig von einer förmlichen und fristgerechten Antragsstellung bei der Zollbehörde abhängig. Dies bedeutet Aufwand auf Seiten von Wirtschaft und Verwaltung und unterliegt einer gesteigerten Fehleranfälligkeit. Soweit Formfehler auch zukünftig zu Ablehnungen von Erstattungsanträgen führen, würden im Ergebnis weiterhin Steuern auf Erzeugnisse erhoben werden, die gerade nicht verbraucht worden sind. Der begrüßenswerte Weg über neue Heilungstatbestände im Bereich des Zollrechts wird für den Bereich der Verbrauchsteuern bedauerlicherweise immer noch nicht beschritten.

Die obligatorische Nutzung des EMCS-Verfahrens bei der Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs bedeutet ebenfalls einen wirtschaftlichen Mehraufwand, der nicht zu unterschätzen ist. Der Einschätzung des Fachresorts und des Normenkontrollrates, dass kein zusätzlicher Aufwand für die Anpassung der IT-Verfahren entstehe, kann nicht gefolgt werden. Es ist zwar korrekt, dass die Bundeszollverwaltung eine kostenfreie Internetanwendung zur Verfügung stellt. Diese ist aber ausschließlich für kleine Unternehmen eine adäquate Lösung zur Abwicklung des verbrauchsteuerrechtlich überwachten Verkehrs. Mittlere und größere Unternehmen nutzen zertifizierte Software, um deren Warenverkehrsaufkommen zu bewältigen. Soweit zukünftig auch der steuerrechtlich freie Verkehr hierüber abzuwickeln ist, ist an dieser Stelle mit einem Mehraufwand zu

rechnen, der durch die Anpassung der jeweiligen Softwarelösungen bei den Wirtschaftsbeteiligten entsteht.

Im Ergebnis ist kein nennenswerter Bürokratieabbau zu erwarten. Das liegt insbesondere daran, dass die Mitgliedstaaten der EU keinen ganzheitlichen Konsens im Zusammenhang mit harmonisierten Verbrauchsteuererzeugnissen finden. Solange dies nicht umgesetzt wird, ist ein europäischer Binnenmarkt für harmonisierte Verbrauchsteuern faktisch nicht vorhanden. Die vorliegende Anpassung führt zwar zu leichten Verbesserungen in Teilbereichen. Das ganzheitliche System der Verbrauchbesteuerung führt jedoch jetzt bereits zu erheblichen Aufwänden, die insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten zu tragen haben. Die zusätzlichen Aufwände durch die Umsetzung des 7. VStÄndG sollten nicht unterschätzt werden.